VERORDNUNG (EWG) Nr. 2658/78 DER KOMMISSION

vom 13. November 1978

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 586/77 über Durchführungsbestimmungen für die Abschöpfungen auf dem Sektor Rindfleisch und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 425/77 (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 5, Artikel 11 Absatz 5 und Artikel 12 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 586/77 der Kommission (3) enthält in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c) die Definition der „quartiers compensés". Da diese Definition zu Auslegungsschwierigkeiten geführt hat, muß sie präziser gefaßt werden. Darüber hinaus ist der Gemeinsame Zolltarif im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 950/68 (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1861/78 (5), zu ändern.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 586/77 erhält folgende Fassung :

„c) ‚quartiers compensés' im Sinne der Tarifstellen 02.01 A II a) 1 und 02.01 A II b) 1 Warensendungen, die bestehen aus :

— den Vorderviertеln mit allen Knochen, Hals und Schulter, mit zehn Rippen, und den Hintervierteln mit allen Knochen, Keule, Roastbeef und Filet, mit drei Rippen,

— oder den Vorderviertеln mit allen Knochen, Hals und Schulter, mit fünf Rippen, mit Bauchlappen und Brust, und den Hintervierteln mit allen Knochen, Keule, Roastbeef und Filet, mit acht Rippen, abgeschnitten.

Die die ‚quartiers compensés' bildenden Vorderviertel und Hinterviertel müssen gleichzeitig und in gleicher Anzahl gestellt werden ; hierbei müssen die Vorderviertel das gleiche Gesamtgewicht aufweisen wie die Hinterviertel. Die zugelassene Toleranz zwischen den Gewichten der beiden Teile der Sendung beträgt höchstens 5 % des Gewichts des schwereren Teils (Vorderviertel oder Hinterviertel)."

Artikel 2

Die zusätzliche Vorschrift Nr. 1 Buchstabe A c) des Kapitels 2 des Gemeinsamen Zolltarifs im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 950/68 erhält folgende Fassung :

„c) ‚quartiers compensés' im Sinne der Tarifstellen 02.01 A II a) 1 und 02.01 A II b) 1 Warensendungen, die bestehen aus :

— den Vorderviertеln mit allen Knochen, Hals und Schulter, mit zehn Rippen, und den Hintervierteln mit allen Knochen, Keule, Roastbeef und Filet, mit drei Rippen,

— oder den Vorderviertеln mit allen Knochen, Hals und Schulter, mit fünf Rippen, mit Bauchlappen und Brust, und den Hintervierteln mit allen Knochen, Keule, Roastbeef und Filet, mit acht Rippen, abgeschnitten.

Die die ‚quartiers compensés' bildenden Vorderviertel und Hinterviertel müssen gleichzeitig und in gleicher Anzahl gestellt werden ; hierbei müssen die Vorderviertel das gleiche Gesamtgewicht aufweisen wie die Hinterviertel. Die zugelassene Toleranz zwischen den Gewichten der beiden Teile der Sendung beträgt höchstens 5 % des Gewichts des schwereren Teils (Vorderviertel oder Hinterviertel)."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 15. November 1978 in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1979.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 75 vom 23. 3. 1977, S. 10.
(4) ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1968, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 215 vom 4. 8. 1978, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. November 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH